

Newsletter

Stadler Völkel Rechtsanwälte



Wir freuen uns, den dritten Newsletter der Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH an Sie verteilen zu dürfen. Diesen Monat bieten wir interessante Beiträge zu unseren Schwerpunktthemen und Einblicke in die Entwicklung der Kanzlei.

Um noch einmal gemeinsam auf das erfolgreiche Gründungsjahr der Kanzlei 2016 zurückzublicken, haben wir ein kurzes [Video](#) als Jahresrückblick erstellt.

Beiträge

Die Ordination in der Krankenanstalt (ZfG)

Kooperationen zwischen Krankenanstalten und Ärzten, die im Rahmen der Krankenanstalt eine Ordination betreiben, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Eine derartige Zusammenarbeit ist jedoch nur beschränkt zulässig. Was erlaubt ist und was in rechtlicher Hinsicht zu beachten ist, erläutert Oliver Völkel im aktuellen Beitrag.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).



Kryptowährungen und die öffentliche Hand

Bargeldzahlungen haben in den letzten Jahren international stark nachgelassen, während elektronische Zahlungsmöglichkeiten beliebter werden. Auch virtuelle Währungen treten stärker in den Fokus. Selbst Nationalbanken und Nationalstaaten denken nun über die Schaffung eigener Kryptowährungen nach. Vorreiter in dieser Bestrebung ist Schweden, wo Bargeldzahlungen rapide zurückgehen. Auch China und Russland stehen eigenen Kryptowährungen nicht abgeneigt gegenüber. Die Staaten haben das Potential der Blockchain-Technologie für sich entdeckt. Diese Technologie könnte dazu verwendet werden, zahlreiche Vorgänge im öffentlichen Sektor zu vereinfachen. Tamino Chochola von Stadler Völkel Rechtsanwälte hat die jüngsten Entwicklungen beleuchtet.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

"eco Richtlinie für zulässiges E-Mail-Marketing" Update Österreich

Arthur Stadler und Tamino Chochola haben den Österreich-Teil zur 6. Auflage der "eco Richtlinie für zulässiges E-Mail Marketing" verfasst. Das 62 Seiten umfassende Heft bietet Updates zu Rechtsgrundlagen, Judikatur und rechtliche Tipps zum korrekten E-Mailing in der DACH-Region.



Die jüngste Auflage ist [hier](#) abrufbar.



Zum Urheberrecht an einer Computerschrift (ÖBI)

Arthur Stadler behandelt in seinem aktuellen Beitrag die Frage, ob das Scannen einer Handschrift, das Bearbeiten der Buchstaben und das Digitalisieren mit Hilfe eines Schriftgestaltungsprogramms ein urheberrechtlich geschütztes Werk sein kann. Der Oberste Gerichtshof (Österreich) hat im Februar 2016 geurteilt, dass das Verwendbarmachen und Digitalisieren einer solchen Schrift nicht die nötige individuelle Eigenart aufweise, damit ein urheberrechtlicher Schutz bejaht werden könnte.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Rights and Remedies in the Internet and Mobile World

In der Oktober-Ausgabe des Magazins "ECHO IAEA Staff Journal" schreibt Arthur Stadler zu "Rights and Remedies in the Internet and Mobile World" unter anderem zu den Themen "Verbraucherrechte im Internet" und dem "Right to be forgotten".



Den Artikel können Sie auf Englisch [hier](#) nachlesen.



Stellungnahme zur Novelle des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes

Der Handelsverband hat gemeinsam mit der Kanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Novelle des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes formuliert. Dieser sieht unseres Erachtens eine Abkehr von einem privatwirtschaftlichen System hin zu einem monopolistisch angehauchten Pflichtsystem samt Gebietsschutz für die kommunale Müllabfuhr vor. Der Gesetzesentwurf verabsäumt, einen zweckmäßigen Grund für diesen Systemwandel anzuführen.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Rückblick Veranstaltungen

Die Haftung des Arztes bei Behandlungen und Möglichkeiten zur Vermeidung

Am 6. Dezember 2016 fand im Billrothhaus in Wien eine Veranstaltung zum Thema ärztliche Haftung bei der Behandlung von Patienten statt. Oliver Völkel hat über potentielle Haftungsansprüche aufgrund von Behandlungsfehlern informiert und die besten Möglichkeiten aufgezeigt, um rechtliche Streitigkeiten zu vermeiden.





Demo Day und Preisverleihung des Blockchain Startup Contest

Am 28. November 2016 fand der Demo Day und die Preisverleihung des

Blockchain Startup Contest in der Zentrale der Energie Steiermark AG statt. Dieser Wettbewerb sollte dazu dienen, durch innovative Einreichungen das immense Potenzial der Blockchain-Technologie ein Stück weiter auszuschöpfen.

Das Interesse war groß: Etwa 80 Startups aus 29 unterschiedlichen Ländern haben sich für den Wettbewerb beworben. Die besten 20 durften ihr Projekt auch tatsächlich beim Demo Day vorstellen. Aus der Summe der vorgestellten Projekte wählte die fünfköpfige, international besetzte Jury schließlich zwei Hauptgewinner und drei Zweitplatzierte aus, welche mit ihren Ideen in den verschiedenen Anwendungsbereichen am besten zu überzeugen wussten. Die beiden Hauptgewinner waren "Etherisc" aus London und "Status" aus Singapur.

Das österreichische Startup **Minebox** hat es unter die drei Zweitplatzierten geschafft. Minebox bietet eine Cloudspeicherlösung, mit der man durch Zurverfügungstellung von eigenem Speicher Kryptowährung verdienen und diese dann zur Bezahlung eigener Backups nutzen kann.

SAVE THE DATE

Am 30. März 2017 findet im Dachgeschoss des Juridicum (Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät), Schottenbastei 10-16, A-1010 Wien eine Veranstaltung zum Thema Bitcoin & Blockchain statt. Veranstalter sind unter anderem die Universität Wien und die Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH. Neben Arthur Stadler und Oliver Völkel wird Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska vortragen.



ARTUS Workshop: Warum Bilanzenlesen für GeschäftsführerInnen wichtig ist

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit ARTUS Steuerberatung hat Oliver Völkel im Oktober 2016 einen Workshop zum Thema Bilanzenlesen sowie zur neuen "Business Judgement Rule" abgehalten. Die Teilnehmer erhielten einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen. Oliver Völkel hat insbesondere die Voraussetzungen behandelt, die Geschäftsführer erfüllen müssen, um Vorteile aus der neuen Rechtslage ziehen zu können.

Ein Rückblick zur Veranstaltung findet sich auch in der November-Ausgabe der WU.Alumni.News und kann [hier](#) nachgelesen werden.



Stadler Völkel Rechtsanwälte als "recommended lawyers"

Stadler Völkel Rechtsanwälte sind seit September 2016 "recommended lawyers" der IAEA Staff Association, UN Staff Union, UNIDO Staff Union und CTBTO Staff Union. Seit September 2016 geben Arthur Stadler und Oliver Völkel in der UNO City Wien jeden Montag Rechtsberatung an Mitglieder der Staff Associations/Unions, in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. Zu den Schwerpunkten gehören Immobilienrecht, Finanzierungen, E-Commerce, Datenschutz, Unternehmens- & Gesellschaftsrecht.

Legal Update aus der Rechtsprechung (E-Commerce)

Muss ein Link auch klickbar sein?

Am 9. Jänner 2016 trat die EU-Verordnung "über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten" in Kraft. Artikel 14 dieser Verordnung verpflichtet Unternehmer, welche in der Europäischen Union niedergelassen sind und über Onlinekanäle Kauf- oder Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern abschließen, dazu, auf ihren Websites den Link "<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>" bereitzustellen, welcher zur europäischen Online-Streitschlichtungs-Plattform ("OS-Plattform") führt. Die Verordnung schreibt zwar vor, dass der Link leicht zugänglich zu sein hat. Allerdings war bislang unklar, wie die praktische Umsetzung zu funktionieren hat. Hinzu kam, dass die OS-Plattform bis vor kurzem noch nicht zugänglich war.

Das OLG München hat hierzu in seiner Entscheidung (Urteil v. 22.09.2016, 29 U 2498/16) präzisiert, dass ein Unternehmer einen **klickbaren** Link zu setzen hat. Das Nichtsetzen dieses Links – selbst wenn die OS-Plattform (tatsächlich noch) nicht zugänglich ist – sei jedenfalls unzulässig, da es im Interesse der Konsumenten liege, dass der Bekanntheitsgrad dieser Plattform gefördert werde.

Aus der Rechtsprechung österreichischer Gerichte sind, soweit ersichtlich, noch keine ähnlichen Entscheidungen zu dieser Thematik bekannt. Wir empfehlen allerdings Unternehmern, welche online Kauf- oder Dienstleistungsverträge abschließen, jedenfalls einen leicht zugänglichen Link bereitzustellen – der Aspekt der leichten Zugänglichkeit wird wohl am besten dadurch erfüllt, dass der Link direkt im Impressum eingefügt wird. Wir empfehlen auch für Österreich, dass der Link tatsächlich **klickbar** ist, zumal die europäische OS-Plattform mittlerweile zugänglich ist.

EuGH-Generalanwalt zur telefonischen Kontaktaufnahme nach Vertragsabschluss

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer bezüglich eines bereits geschlossenen Vertrags darf seit Inkrafttreten der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU in der Europäischen Union einen Verbraucher nicht mehr als den "Grundtarif" kosten. Eine klare Auslegung dieses Begriffs war bis vor Kurzem aber ausgeblieben.

In Österreich wurde die entsprechende Bestimmung in § 6b KSchG umgesetzt. Einem Verbraucher darf für die Kontaktaufnahme kein Entgelt angelastet werden. "*Das Recht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten, Entgelte für eigentliche Kommunikationsdienstleistungen zu verlangen, bleibt dadurch unberührt.*" (Schlussanträge des Generalanwalts vom 10. November 2016, C-568/15)

Das Landesgericht Stuttgart hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens um Klarstellung ersucht. Der Generalanwalt hat seine Schlussanträge bereits erlassen und vertritt die Position, dass es das Ziel der Einschränkung kostenpflichtiger Rufnummern sei, "*den Verbraucher vor überhöhten Telefonkosten im Rahmen der vertraglichen oder nachvertraglichen Kommunikation mit dem Unternehmer zu schützen, ungeachtet der Frage, wem das vom Verbraucher für die Nutzung des Telekommunikationsdienstes zu zahlende Entgelt letztlich zugutekommt.*"

Nach Interpretation der Richtlinienbestimmung begründet der Generalanwalt das Verbot von Zusatzentgelten nicht zuletzt damit, dass der Kunde (vor allem bei geringwertigen Waren) davon abgeschreckt werden würde, die telefonischen Service-Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihm dadurch zusätzliche Kosten entstünden. Dementsprechend sei es unerheblich, ob der Unternehmer mit einer Service-Leitung, die keine gewöhnliche (geografische) Festnetz- oder

Mobilfunknummer ist, auch tatsächlich eigene Einnahmen erzielt. Hinsichtlich der durch die Richtlinie bezweckten Vollharmonisierung sei keine unterschiedliche Beurteilung in den Mitgliedsstaaten möglich.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle folgt der EuGH den Ausführungen des EuGH-Generalanwalts. Wir empfehlen daher, Rufnummern, die der Kontaktaufnahme von Verbrauchern zeitlich **nach** dem Vertragsabschluss dienen, zu vermeiden, die für Verbraucher einen **Sondertarif** oder **Zusatzentgelte** berechnen.

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Newsletter. Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das neue Jahr 2017!



Copyright @ Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH, alle Rechte vorbehalten.

Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH
Seilerstätte 24, 1010 Wien
Österreich

[Impressum](#)

newsletter@svlaw.at

Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr empfangen, melden Sie sich bitte hier ab!